



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 17. August 2018

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Bundesteilhabegesetz (BTHG): Anpassung der Rehabilitations-Richtlinie

Durch das neue BTHG soll Menschen mit Behinderung mehr Teilhabe und individuelle Selbstbestimmung ermöglicht werden. So verpflichtet das BTHG die Rehabilitationsträger (z. B. Krankenkassen, Rentenversicherung) durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt wird.

Damit sieht die Richtlinie nun vor, dass Ärzte und Psychotherapeuten Betroffene auf Beratungsstellen der Rehabilitationsträger sowie ergänzende unabhängige Angebote zur Teilhabeberatung hinweisen (§ 5). Zudem wurde die Zielstellung der Richtlinie konkretisiert, frühzeitig mögliche weitere Teilhabebedarfe zu erkennen (§ 1). Sollte es hierfür Anhaltspunkte geben, können Sie diese seit 1. Juli 2018 auf dem Ordnungsformular 61 zusätzlich vermerken. Möglich ist dies im Teil A und unter dem Punkt „Sonstiges“ im Teil D des Formulars.

Durch das BTHG sind die Bestimmungen zu den Gemeinsamen Servicestellen, die in der Vergangenheit über Angebote der medizinischen Rehabilitation beraten haben, entfallen. Stattdessen werden die Beratungsangebote für Betroffene in Zukunft in anderer Form sichergestellt. Auf diese neuen Angebote sollen Sie bei Ihrer Reha-Beratung künftig hinweisen:

- Beratung durch die Beratungsstellen der Rehabilitationsträger
- ergänzende unabhängige Angebote zur Teilhabeberatung (EUTB)

Für die EUTB werden bundesweit Beratungsangebote etabliert. Dies soll sicherstellen, dass Betroffene eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige Teilhabeberatung erhalten.

Die EUTB soll nach dem Peer-Prinzip durch Betroffene für Betroffene erfolgen. Seit Anfang 2018 stehen bereits über 400 Beratungsangebote zur Verfügung. Weitere Informationen zu den Beratungsangeboten vor Ort sind bei der EUTB im Internet abrufbar (s. www.teilhabeberatung.de > Beratung > „Hier finden Sie die EUTB in Ihrer Nähe“).

Ansprechpartner für Ordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.